



## Altersabteilungen der Feuerwehr

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes kann der Freiwilligen Feuerwehr eine Altersabteilung für ehemals aktive Feuerwehrkameradinnen und –kameraden angegliedert werden. Die Angehörigen der Altersabteilungen üben keine aktiven Dienste mehr aus. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung 67. Lebensjahres.

Bei den Angehörigen der Altersabteilungen der einzelnen Wehren stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist unfallversicherungsrechtlich geschützt. Entscheidend ist: Für die Altersabteilung ist ein Dienstplan aufgestellt, den der feuerwehrdienstlich Verantwortliche genehmigt hat und der von der Autorität des Trägers des Brandschutzes, also der jeweiligen Kommune, getragen wird. Ist das der Fall, kommt es auf die Art der kameradschaftlichen Veranstaltung grundsätzlich nicht an.

Versicherungsrechtlich unbedenklich ist es, wenn Alterskameradinnen und –kameraden sich an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Gerätehaus beteiligen. Hier wird in der Regel von einer versicherten Tätigkeit auszugehen sein.

Versichert sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Altersabteilungen zusammenhängen.